



Urheberrecht in der Schule

Übersichten und Entscheidungshilfe

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

Redaktion

Holger Thymian

Fotos

SenBJW

Druck

SenBJW

Auflage

500, Februar 2015

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Vervielfältigungen der Broschüre für schulische Zwecke sind ausdrücklich erwünscht!

Urheberrecht in der Schule

Übersichten und Entscheidungshilfe

Übersicht.....	1
Inhalt des Urheberrechts.....	2
Zweck der Nutzung	3
Form der Nutzung	4
Ausnahmen.....	5
Musikunterricht.....	6
Nutzung von Büchern, Abbildungen u. ä.	7
Nutzung von Musik und Filmen	8
Frei verfügbare Werke	9

Übersicht

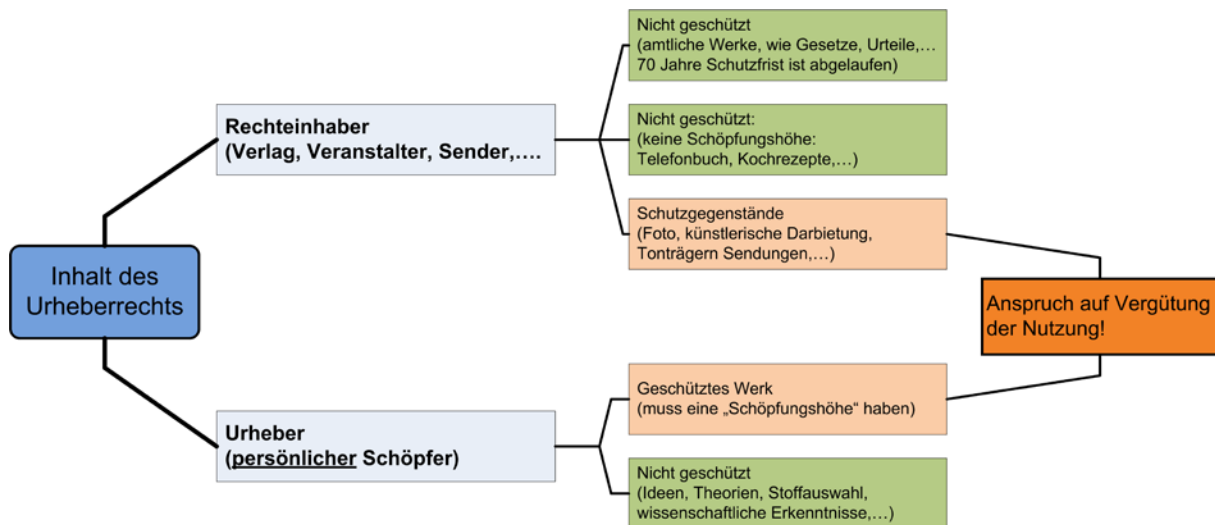
Die nachfolgenden Seiten beschreiben in Kurzform wesentliche Aspekte des Inhalts urheberrechtlicher Bestimmungen und geben schulrelevante Hinweise zur rechtssicheren Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

Die Entscheidungsbäume sollen die Einschätzung erleichtern, ob die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks zur Veranschaulichung des Unterrichts zulässig ist. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sondern nur eine generelle Verfahrensweise dargestellt. Letztlich ist es immer eine an der konkreten Situation ausgerichtete Einzelfallentscheidung.

Die dargestellten Entscheidungspfade orientieren sich am Prinzip der Risikominimierung.

Inhalt des Urheberrechts

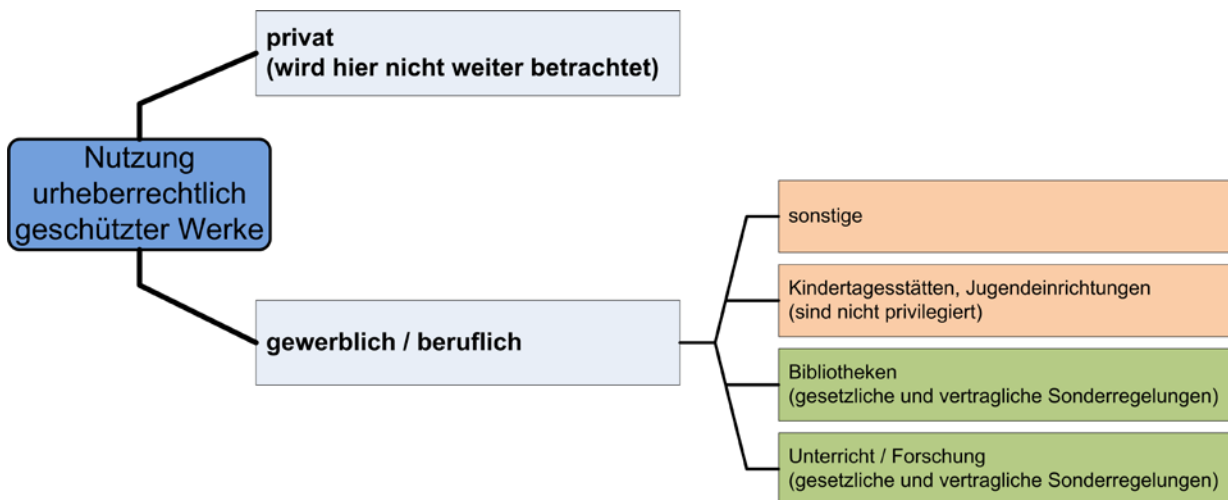
Das Urheberrecht schützt sowohl die „...*geistigen und persönlichen Beziehungen* (des Urhebers) *zum Werk...*“ (§ 11 (1) UrhG) als auch die Sicherung der Nutzung des Werks und deren Vergütung (§§ 32 ff. UrhG). Der Urheber kann anderen ein Nutzungsrecht einräumen (Rechteinhaber). Bestimmte Vergütungsansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft (§ 1 (4) UrhWG) geltend gemacht werden.



Zweck der Nutzung

Im Urheberrecht wird das Nutzungsrecht deutlich nach dem Zweck der Nutzung unterschieden (z. B. in den §§ 52a und 53 UrhG) - was im privaten Bereich durchaus legal ist, braucht im beruflichen Umfeld noch lange nicht zulässig sein. Ein käuflich erworbener Gedichtband darf zum Zweck des Lesens auf dem eigenen Laptop eingescannt werden (privater Gebrauch), diese Datei darf jedoch nur unter sehr stringenten Einschränkungen auch als Unterrichtsmittel Verwendung finden (berufliche Nutzung).

Für bestimmte berufliche Nutzungen wie Unterricht / Forschung oder Bibliotheken gibt es Sonderregelungen, z. T. wurden hier auch mit den Verwertungsgesellschaften Rahmenvereinbarungen mit pauschalen Vergütungen (sogenannte „Gesamtverträge“) abgeschlossen. Jedoch fallen nicht alle Bildungseinrichtungen unter diese gesetzlichen Sonderregelungen - Kindergärten sind z. B. davon ausgeschlossen.



Form der Nutzung

Das Urheberrecht unterscheidet grundlegend zwei Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 15 UrhG):

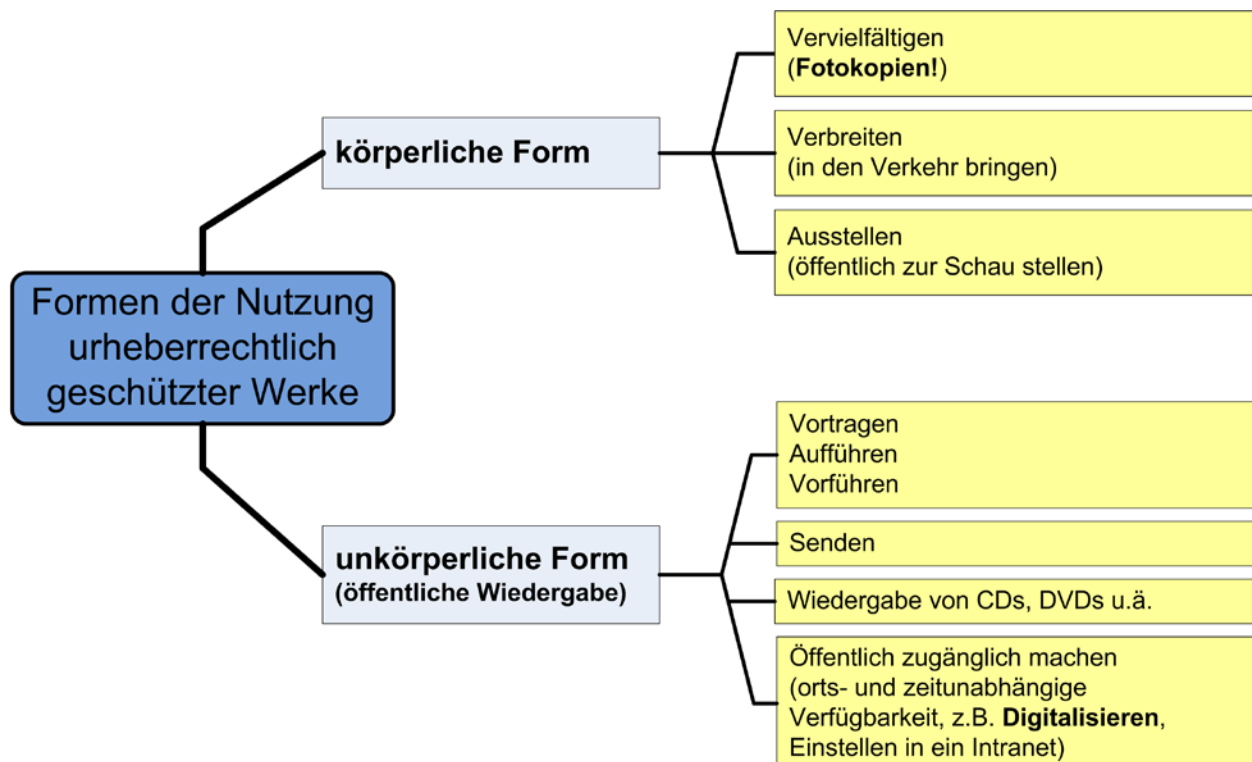
- Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks in seiner **körperlichen Form**, also z. B. das Werk (im Original) in einer Ausstellung zeigen oder vom Original eine gegenständliche Kopie anfertigen.
- Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks in seiner **unkörperlichen Form**, hier ist das Werk im Original oder in einer Kopie nur Mittel der Nutzung, z. B. Vorlesen aus einem Buch, das Buch wird ja nicht gegenständlich verteilt.

Eine besondere (sprachlich unglückliche) Nutzung hat der Gesetzgeber mit der „öffentlichen Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG) definiert - diese ist nicht mit einer „öffentliche Wiedergabe“ zu verwechseln (§ 15 (3) UrhG)!

öffentlich zugänglich: Das Werk ist den Mitgliedern der Öffentlichkeit an beliebigen Orten und zu beliebigen Zeiten zugänglich, z. B. durch das Einstellen in das Internet.

Öffentlichkeit: Liegt dann vor, wenn es zwischen den Nutzern keine persönlichen Beziehungen gibt. Eine Klasse oder eine Lerngruppe wird von der Rechtsprechung als nicht öffentlich aufgefasst, die Wiedergabe eines Videos vor zwei Klassen ist aber in jedem Fall öffentlich!

Das „öffentlich Zugänglichmachen“ ist also eine besondere Form der „öffentlichen Wiedergabe“ (§ 15 (2) 2. UrhG).



Ausnahmen

Grundsätzlich verfügt der Urheber über Art und Umfang der Nutzung seines Werks, ihm steht für die Nutzung eine Vergütung zu (§ 11 UrhG)! Von dieser Regel gibt es einige gesetzlich bestimmte Ausnahmen, die hier beispielhaft (und unvollständig) gelistet sind:

- **Amtliche Werke** (Gesetze, Verordnungen, ...) genießen keinen Urheberrechtsschutz (§ 5 UrhG).
- Sofern der Rechteinhaber nicht bereits dem Grad der **Behinderung** angemessene Nutzung eines Werks ermöglicht, so bedarf es für die Zugänglichmachung des Werks für Behinderte zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken nicht der Zustimmung des Rechteinhabers, eine Vergütung ist aber zu entrichten (§ 45a UrhG).
- **Schulfunksendungen** können bis zum Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs für den Unterricht genutzt werden (§ 47 UrhG).
- **Öffentliche Reden** können vervielfältigt und verbreitet werden (§ 48 UrhG).
- Zeitungs- und Rundfunk- **Kommentare** zu Tagesereignissen können vervielfältigt und verbreitet werden, sofern kein Rechtevorbekalt besteht. Eine Vergütung ist zu entrichten (§ 49 UrhG).
- Berichterstattung über **Tagesereignisse** können in jeglicher Nutzungsart im dem Zweck gebotenen Umfang verwendet werden, eine Zustimmung des Rechteinhabers ist nicht notwendig (§ 50 UrhG). Die Nutzung muss aber in einem zeitlichen Zusammenhang zur Nachricht stehen, das dürfte in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Tagesereignis noch gegeben sein.
- **Zitate** sind zulässig, „ ... *sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.* ...“ (§ 51 (1) UrhG). Der Urheber muss dabei benannt werden! (§ 13 UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe eines bereits veröffentlichten Werks in einer **Schulveranstaltung** ist ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig, nicht jedoch von Bühnendarstellungen, Funksendungen und Filmwerken. Sofern die Schulveranstaltung nicht erwerbsmäßig und nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich ist, entfällt sogar die Vergütung (§ 52 (1) UrhG). Die öffentliche Zugänglichmachung (also z. B. eine Schulveranstaltung mit urheberrechtlich geschützten Werken aufzeichnen und in das schulische Intranet stellen) ist jedoch nicht zulässig (§ 52 (3) UrhG)!
- „Das Urheberrecht **erlischt** *siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.*“ (§ 64 UrhG)

Musikunterricht

Noten für den Unterricht

Nach dem Urheberrecht dürfen Noten ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers nur durch Abschreiben kopiert werden (§ 53 (4a) UrhG).

Durch den Gesamtvertrag zum § 53 UrhG wird diese Zustimmung zur Herstellung einer Fotokopie aus einer Musikedition in einem Umfang von **max. 6 Seiten** erteilt. Aus dieser Musikedition dürfen jedoch nur insgesamt 6 Seiten pro Schuljahr und Lerngruppe (Klasse, Schulchor, AG, ...) kopiert werden.

Aus einer Musikedition können auch **max. 6 Seiten** eingescannt und im Intranet bzw. über ein interaktives Whiteboard für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden (Gesamtvertrag zum § 52a UrhG). Kompositionen, die explizit als Unterrichtsmittel erschaffen wurden, dürfen nicht digitalisiert werden.

Aufführung

Grundsätzlich unterscheidet das Urheberrecht zwischen verschiedenen, eigenständigen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 15 UrhG). Das Recht zur Erstellung einer Kopie aus einer Musikedition impliziert nicht auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Komposition! Öffentlichkeit ist im Sinne des § 15 (3) UrhG genau dann gegeben, wenn nicht nur die Mitglieder der Lerngruppe Teilnehmer der Wiedergabe sind - ein zufällig am offenen Fenster vorbeilaufender Passant bleibt für die „öffentliche Wiedergabe“ irrelevant.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass das Aufführungsrecht (§ 19 (2) UrhG) durch den Kauf der Musikedition mit erworben wurde (sofern das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde).

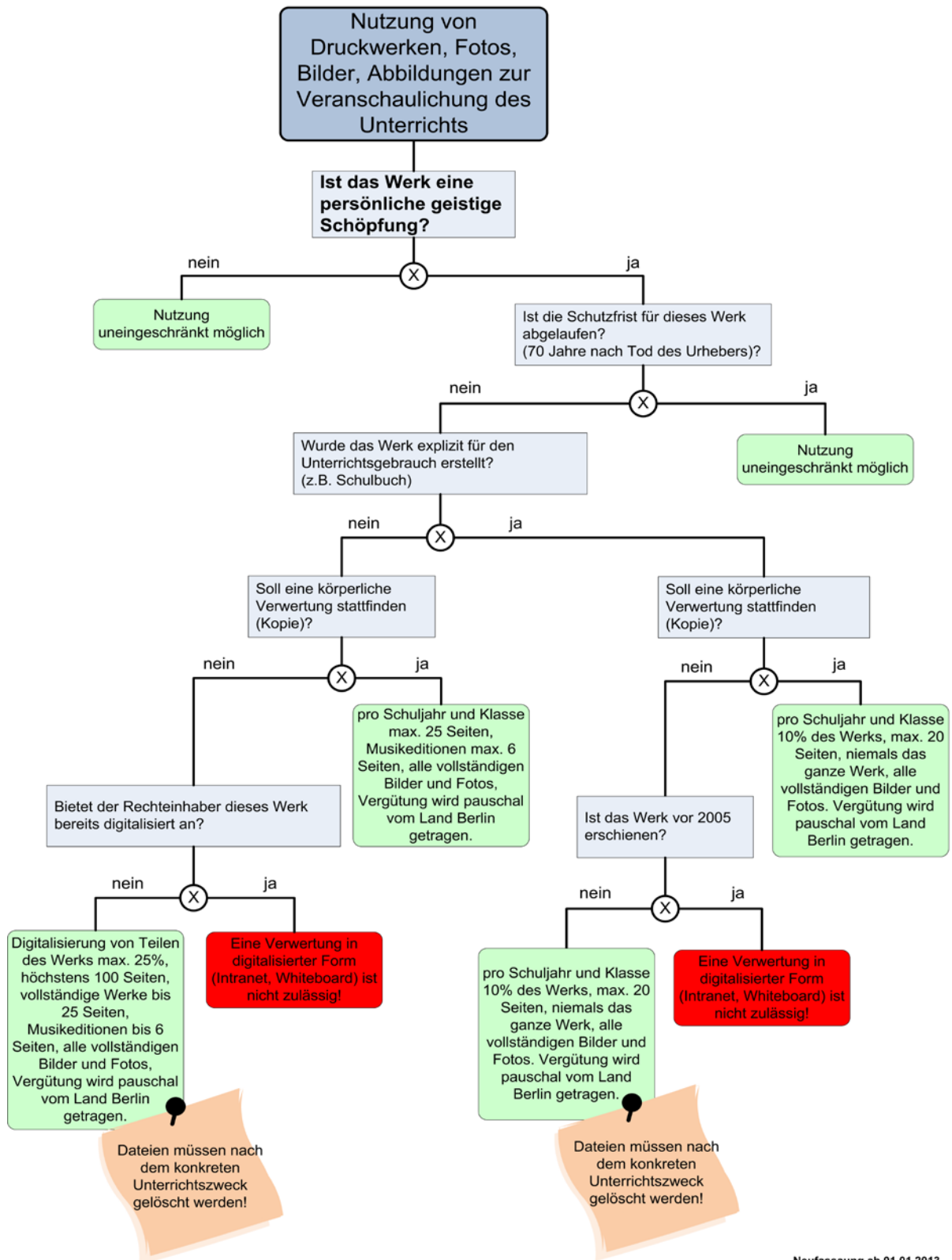
Aufführung also **nur mit gekauften Musikeditionen!** (Und zwar nicht nur die Partitur, sondern gekaufte Noten für jedes einzelne Orchestermitglied.) Ausnahme: Aufführung in bestimmten Schulveranstaltungen nach § 52 UrhG (kein Eintritt für die Teilnehmer, kein Honorar für die aufführenden Personen). Ggf. ist dann aber eine Vergütung für die Aufführung zu entrichten.

Lösung:

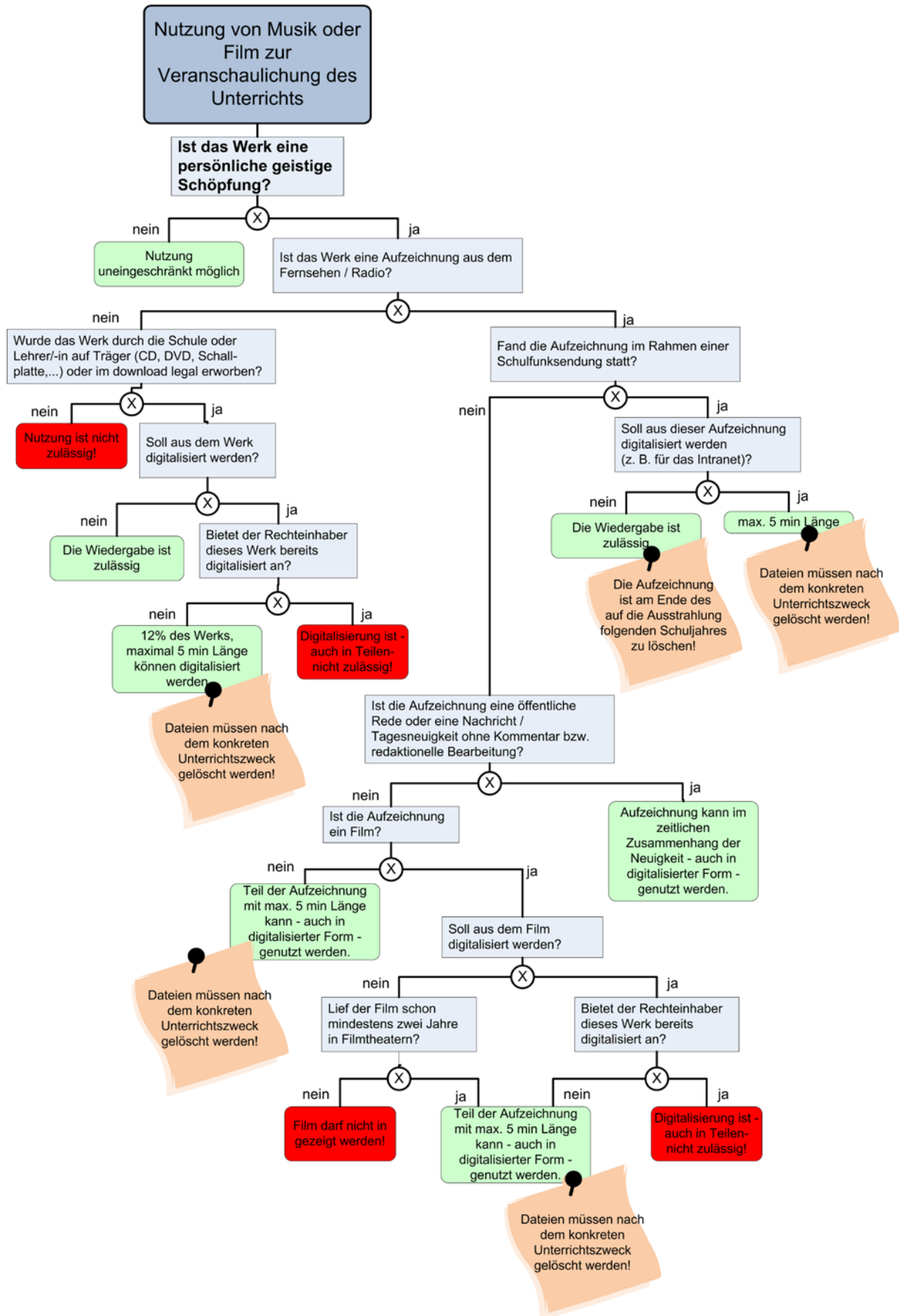
§ 64 UrhG Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Nutzung von Büchern, Abbildungen u. ä.



Nutzung von Musik und Filmen



Frei verfügbare Werke

Zunächst ist hier einem Irrtum vorzubeugen: Jede persönliche geistige Schöpfung unterliegt kraft Gesetz dem Urheberrecht (§ 2 UrhG), der Urheber kann zwar auf die Nennung seiner Urheberschaft verzichten (§ 13 UrhG), nicht aber auf seinen ihm gesetzlich zugewiesenen Status als Urheber (§ 7 UrhG). Also auch dann, wenn ein Urheber nicht genannt oder nicht erkennbar ist, unterliegt das Werk urheberrechtlichen Bedingungen – **jedes Werk ist geschützt!**

Allerdings setzt das Urheberrecht auch zwei Grenzen im Schutz eines Werkes: „Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“ (§ 64 UrhG) bzw. der Urheber verzichtet bewusst (erkennbar) auf alle Verwertungsrechte (er bleibt aber trotzdem der Urheber!). In beiden Fällen wird das Werk „gemeinfrei“, d. h. jedermann kann das Werk ohne (urheberrechtliche) Einschränkungen nach Belieben nutzen.

Achtung! Der Verzicht auf alle Verwertungsrechte muss unzweifelhaft erkennbar sein – aus einer fehlenden Nennung eines Urhebers folgt eben nicht die Gemeinfreiheit des Werkes. Das ist insbesondere in der Nutzung von Werken aus dem Internet zu beachten!!!

Eine besondere Form verfügbarer Werke stellen die sogenannten „freien Lizenzen“ wie „Public Domain“, „GNU General Public License“ oder die verbreitete „Creative-Commons-Lizenz (cc)“ dar. Hier erfolgt eine (Teil-) Freigabe der Verwertungsrechte, das Werk kann unter genau definierten Bedingungen zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt werden, ist **in der Regel aber nicht gemeinfrei!**

Achtung!



Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Ein mit diesem Logo versehenes Werk kann beliebig verwertet, genutzt, verändert und verbreitet werden, aber – in jeder Form der Nutzung ist der Urheber des ursprünglichen Werkes anzugeben. Ein Weglassen dieser Urhebernennung stellt einen Rechtsverstoß dar, der u. U. mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Schadensersatzansprüchen nach § 97 UrhG geahndet wird!

Nachfolgend eine Übersicht über cc-Lizenzen, weitere Informationen sind unter <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de> verfügbar.

	Namensnennung (BY) Ich muss den Namen des Urhebers nennen
	Namensnennung – Keine Bearbeitung (BY ND) Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht bearbeiten (Details s.u.)
	Namensnennung – Nicht Kommerziell (BY NC) Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht kommerziell auswerten (Details s.u.)
	Namensnennung – Nicht Kommerziell – Keine Bearbeitung (BY NC ND) Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht kommerziell auswerten + nicht bearbeiten
	Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY SA) Ich muss den Namen des Urhebers nennen + das Werk unter den gleichen CCPL weitergeben unter denen es lizenziert ist
	Namensnennung – Nicht Kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY NC SA) Ich muss den Namen des Urhebers nennen + ich darf das Werk nicht kommerziell auswerten + ich muss das Werk unter den gleichen CCPL weitergeben unter denen es lizenziert ist
	Gemeinfreies Werk: keine urheberrechtlichen oder verwandte Schutzrechte. Ich darf das Werk kopieren, verändern, verbreiten und aufführen, sogar zu kommerziellen Zwecken

Darstellung aus
„Creative Commons, Urheberrecht & Co: Zum Umgang mit Musik, Fotos, Videos und Texten in der pädagogischen Praxis“,
Jan Rooschütz und John Weitzmann,
www.medienkompetenz-brandenburg.de/fileadmin/daten/netzwerkportal/ws8_urheberrecht_cc_by_3de.pdf

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Wissenschaft



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Fon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjw
briefkasten@senbjw.berlin.de